- 36. 1. Sind die Gerichte besugt, die Ordnungsmäßigkeit der Besesung eines vom Reichsarbeitsminister nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 der Tarisvertrageverordnung vom 23. Dezember 1918 einsbernsenen Schlichtungsausschusses nachzuprüsen?
- 2. Ift ber Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses, ber in einem Gesautstreite zwischen einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmerverband ergeht und die Klauseln enthält, daß die Arbeit
  wieder aufzunehmen und die entlassenen Arbeiter wieder einzustellen
  seinen, einer Berbindlicherklärung fähia?
- 3. Begründet ein solcher Schiedsspruch nach seiner Berbindlichserklärung zwischen dem Arbeitnehmerverband oder seinen Mitgliedern einerseits und den einzelnen dem Arbeitgeberverband angehörigen Unternehmern anderseits im Klagewege erzwingbare Rechte und Blichten?

Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 § 22. Einstellungsverordnung vom 12. Februar 1920 § 28. III. Zivilsenat. Urt. v. 30. Juni 1925 i. S. Verband der Bergarbeiter Deutschlands u. Gen. (Bekl.) w. Arbeitgeberverband für den Braunkohlenbergbau (Kl.). III 371/24.

- I. Landgericht Balle a. G.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Kür den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau besteht ein Tarisvertrag vom 24. März 1922, ben ber klagenbe Arbeitgeberverband und die beklagten Arbeitnehmerverbande als Vertragsparteien mit abgeschlossen hatten. Rach Ausbruch von Lohnstreitigkeiten fällte ein vom Reichsarbeitsminister gemäß § 22 Abs. 2 ber Tarifvertrags. verordnung vom 23. Dezember 1918 einberufener Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch über die Löhne für die Woche vom 15.—22. Oktober 1923. Darauf trat ein Teil ber Arbeiter in den Streik. Am 26. Oktober erging ein neuer Schiedsspruch über die Abstaffelung ber Lohntafel, die einen Teil des Tarifvertrags bilbete. Obschon die Arbeitervertreter erklärten, daß nach ihrer Ansicht nunmehr ber Streit abgebrochen werben muffe, nahm die Arbeiterschaft die Arbeit nicht wieder auf, weil keine Einigung über die Wiedereinstellung der streikenden und von den Werkbesitzern inzwischen fristlos entlassenen Arbeiter erzielt wurde. Zur Beilegung dieses Streites wurde vom Reichsarbeitsminister ein neuer Schlichtungsausschuß einberufen. Dieser fällte am 31. Oktober 1923 einen Schiedsspruch, der unter anderen folgende Bestimmungen enthielt:

- 1. Die Arbeit wird bis zum 2. November wieder aufgenommen.
- 2. Die Arbeiter werden mit einzelnen hier nicht in Betracht tommenden Ausnahmen wieder eingestellt.

Der Schiedsspruch wurde vom Reichsarbeitsminister für versbindlich erklärt. Der Rläger und die einzelnen Arbeitgeber haben sich geweigert, den Schiedsspruch als für sie verbindlich anzuerkennen. Einzelne der in ihm vorgesehenen Schiedsstellen haben die Arbeitzgeber jedoch zur Wiedereinstellung und zu Lohnzahlungen verurteilt. Deshalb hat der Kläger klagend verlangt:

1. bie Feststellung ber Richtigkeit bes Schiedsspruchs vom 31. Dftober 1923 und ber in seiner Durchführung gefällten Entscheidungen ber Schiedsstellen,

- 2. die Feststellung seiner Nichtverpflichtung, seine Mitglieder zur Befolgung bieser Sprüche anzuhalten,
- 3. die Feststellung, daß seine Mitglieder weber gegenüber den Beflagten noch gegenüber den einzelnen Mitgliedern der Beklagten zur Ersüllung der Schiedssprüche verpflichtet seien.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht erklärten den Schiedsspruch vom 31. Oktober für rechtsunwirksam. Die Revision der Beklagten hatte teilweise Erfolg. Die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruchs vom 31. Oktober 1923 wurde anerkannt und der Festftellungsklage zu 1 hinsichtlich der Entscheidungen der in ihm vorgesehenen Schiedsstellen stattgegeben. Ferner wurde dem Festftellungsbegehren zu 3 entsprochen. Im übrigen wurde die Klage abgewiesen.

## Grünbe:

Das Oberlandesgericht hat den Schiedsspruch vom 31. Oktober 1923 für unwirksam erklärt, weil er vom Schlichtungsausschuß

- a) in gesetwidriger Besetzung,
- b) unter Überschreitung seiner sachlichen Zuständigkeit gefällt worden und sowohl deshalb, als auch wegen der rein obligatorischen Natur seines Inhalts einer Verbindlicherklärung nicht fähig gewesen sei.

## Ru a

bemängelt der Berusungsrichter, daß Landesrat U. als Arbeitervertreter am Schlichtungsversahren teilgenommen habe, ohne zu prüsen, ob und in welchem Umfang ihn das Gesetz zu einer Nachprüsung der Zusammensetzung eines vom Neichsarbeitsminister einberusenen Sonderschlichtungsausschusses ermächtige. Die §§ 15—18 der Tarispertragsverordnung regeln die Zusammensetzung der für bestimmte Bezirke zu bildenden Schlichtungsausschüsse, die Berusung der Mitglieder, die Bestellung des Vorsitzenden und die Veschaffung der Bürokräste. Der VII. Zwilsenat hat die Gerichte für besugt und verpslichtet erklärt, die Schiedssprüche eines ordentlichen Schlichtungsausschusses auf die Beodachtung zwingender Versahrensvorschristen, insbesondere die des § 15 Abs. 5 TVVI. hin zu prüsen (NGB. Bd. 104 S. 182). Dagegen hat der erkennende Senat die Frage, ob die Ordnungswidrigkeit der Besetzung eines ordentlichen

Shlichtungsausichusses noch vor ben Gerichten mit Erfolg gerügt werben könne, dahin gestellt gelassen (RGB. Bb. 104 S. 418). Einer Entscheibung biefer Frage bedarf es auch im vorliegenden Falle nicht. Denn es handelt sich hier um den Spruch eines vom Reichsarbeitsminifter nach Maßgabe bes § 22 Abs. 2 TBBD. einberufenen außerordentlichen Sonderschlichtungsausschusses, § 22 Abs. 2 a. a. D. schafft für den Reichsarbeitsminister die rechtliche Möglichteit. in besonders wichtigen Fällen, über beren Borliegen er allein zu befinden bat, unter Übergehung des gesetlich juständigen Schlichtungsausschusses die Einigungs- und Schlichtungstätigkeit selbst zu übernehmen ober fie einer von ihm gewählten Schiedsftelle ju übertragen, Tut er bas, so "muffen" — bas ift bie einzige Schrante, bie bas Geset dem Minister auferlegt — bei der Verhandlung und Abgabe bes Schiedsspruchs Vertreter ber Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Bahl als Beisiter mitwirken. Im übrigen überläßt bas Geset die Auswahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter dem pflichtmäßigen Ermeffen bes Reichsarbeitsminifters. Insbesondere schreibt es nicht etwa vor, daß bie von ihm ernannten Beisitzer ber Schiedsstelle gur Reit ber Ausübung ihrer Schlichtungstätigkeit noch Arbeitgeber ober Arbeitnehmer fein muffen.

Deshalb ist bei Schiedssprüchen, deren Källung der Reichsarbeitsminister einer besonderen Schiedsstelle im Sinne bes § 22 Abs. 2 a. a. D. übertragen hat, das Nachprüfungsrecht ber Gerichte hinsichtlich ihrer Besetzung in der Regel und im allgemeinen nicht weiter als darauf auszubehnen, ob bei bem Spruche gablenmäßig ebensoviel Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreter mitgewirft haben. Wie zu verfahren sei, wenn die Rusammensetzung ber minifteriellen Schlichtungsstelle eine offenbare gröbliche Verletung ber natürlichen Grundfätze bes Schlichtungswesens erkennen läßt, kann babingestellt bleiben. Denn ein solcher Fall liegt nach bem unftreitigen Sachverhalt nicht vor, da der vom Oberlandesgericht beanstandete Arbeitnehmervertreter U. früher Bergarbeiter und noch vier Monate vor bem Schiedsspruch Bezirksleiter bes Bergarbeiterverbandes in halle gewesen ist, und die beklagten Verbände U. als ihren Vertrauensmann anerkannt haben. In ähnlicher Weise hat sich ber Senat für unauständig erachtet, die ordnungsmäßige Befetung ber Mieteinigungsämter nachzuprüfen (RGB. Bb. 105 S. 59/60).

## Bu b

führt das Oberlandesgericht unter Bezugnahme auf die in RGZ. Bb. 104 S. 171, Bb. 105 S. 331 abgedruckten Entscheidungen aus, daß das im § 28 EinstBD. vom 12. Februar 1920 geordnete Schlichtungsversahren sich nur auf Gesamtstreitigkeiten "über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen", nicht aber auf Streitigkeiten über die Frage beziehe, ob die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpstlichtet seien, nach Lösung des alten Arbeitsverhältnisses neue Dienstverträge miteinander zu schließen. Da der Schiedsspruch vom 31. Oktober 1923 diese Frage entschieden wolle und entschiede, salle er aus dem Rahmen des § 28 a. a. D. heraus und sei deshalb einer Verdindlicherklärung nicht fähig. Diese Erwägung wird aber weder dem Inhalt des Schiedsspruchs noch dem Begriff der Gesamtstreitigskeiten im Sinne des § 28 a. a. D. gerecht.

Gesamtstreitigkeiten stehen steks mit einer Gesamtvereinbarung — einer bereits abgeschlossen ober einer erst abzuschließenben — in innerem Zusammenhange. Als Parteien eines Gesamtstreits kommen beshalb nie einzelne Arbeitnehmer, sondern nur solche Verbände oder Personen in Betracht, welche Subjekte einer Gesamtvereinbarung sein können. Zu den Gesamtvereinbarungen gehören die Tarisverträge. Solche wurden aber schon lange vor dem Inkrastireten der TVV. von 1918 geschlossen und enthielten schon damals — abgesehen von der Regelung der Arbeitsbedingungen im engeren Sinne — wenigstens in vielen Fällen auch noch Bestimmungen anderer Art, welche unmittelbare Rechte und Pslichten nur zwischen den Tarisvertragsparteien begründeten, aber doch dazu bestimmt waren, Reibungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den einzelnen Betrieben möglichst zu verhüten und die Erhaltung des Wirtschaftssriedens zu sichern.

Sat 1 bes § 1 ber TBBD. sautet:

"Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Bereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitzgebern oder Bereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Bertrag (TV.) geregelt, so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen."

Mit diesem Sate hat der Gesetzgeber nicht etwa den allein

möglichen, nicht den gesetzlich allein zulässigen Inhalt eines Tarifvertrags festlegen, sondern bem klaren Wortlaute nach nur benjenigen Teil seines Inhalts genau umschreiben wollen, auf ben sich ber von ihm neu eingeführte Grundsat ber Unabbingbarteit bezieht und ber, wie man hinzusehen muß, nach Maßgabe bes § 2 für allgemein verbindlich erklärt werden kann. § 1 a. a. D. handelt also nur von den Arbeitsnormen und ihrer Bebeutung für die Einzelarbeitsverträge, verbietet aber nicht die Aufnahme anderer, der friedlichen Entwickelung der Arbeitsverhältnisse dienender, der Unabdingbarkeit und der Allgemeinverbindlichkeit nicht unterliegender, daher rein schulbrechtlicher Bestimmungen in den Tarisvertrag. Sie ist nach dem Infrasttreten ber TBBD. ebenso zulässig wie früher und allgemein üblich. Deshalb tann für den Begriff der Gesamtstreitigkeiten im Sinne des § 28 BD. vom 12. Februar 1920 aus § 1 TVBD. nichts Enticheibenbes entnommen werben. Er fteht vielmehr in engfter Berbindung mit dem III. Abschnitte, insbesondere mit § 20 TBBD. Der III. Abschnitt baselbst handelt von der "Schlichtung von Arbeitsftreitigkeiten". Schon ber Wortlaut bes § 20, ber ihren Umfang näher erläutert und bestimmt, zeigt, daß der Gesetzgeber ben Begriff ber Gesamtstreitigkeiten nicht auf Streitigkeiten über "Arbeitsbedingungen", nicht auf Streitigkeiten über ben in § 1 TBBD. in ganz anderem Zusammenhang allein erwähnten normativen Teil eines Tarifvertrags beschränken, sonbern auf alle Streitigkeiten tarifvertragsfähiger Barteien ausbehnen wollte und ausgebehnt bat, die aus Anlag wirtschaftlicher Interessengegensätze "in bezug auf bas Arbeitsverhältnis" entstehen ober entstanden find. Darunter fallen auch Streitigkeiten über rein schulbrechtliche Bestimmungen eines Tarifvertrags, die im Interesse bes Wirtschaftsfriedens bie Berpflichtung jum Abschluß von Dienstverträgen mit gemiffen Personentreifen, ihre Ginstellung ober Richteinstellung in bestimmte Betriebe, regeln ober regeln sollen und von beren Aufnahme ober Richtaufnahme in den Tarifvertrag die Barteien dessen Unterzeichnung abhängig machen. Daß biese Charafterisierung ber Gesamtstreitigkeiten richtig ist, folgt aber auch aus dem Awede der Tarifverträge. Sie wollen ausnahmslos bem Wirtschaftsfrieden bienen. Arbeitsfämpfe beenden oder ihren Ausbruch verhüten. Soweit ihr Inhalt diesen Aweck erstrebt und zu erreichen geeignet ist, bilbet er in der

Regel ein organisches Ganzes, so daß im Zweifel anzunehmen ist, der Tarifvertrag wäre bei mangelnder Einigung über biese ober jene Bestimmung überhaupt nicht zustande gekommen. Daraus ergibt sich. daß der Tarisvertrag mit seinen beiden Teilen, dem normativen und dem schuldrechtlichen, ein einheitliches Gebilde, und zwar trop des durch die Tarifvertragsverordnung in ihn hineingetragenen öffentlichrechtlichen Einschlags und trot gewisser öffentlichrechtlicher Ausstrahlungen ebenso wie vor dem Infrafitreten ber Berordnung ein Gebilde privatrechtlicher Natur darftellt, das, so weit der Gesetgeber nicht etwas anderes vorschreibt, eine einheitliche rechtliche Behandlung Streitigkeiten über ben Abichluß eines Tarifvertrags, mogen sie nun seinen Gesamtinhalt ober nur ben Inhalt einzelner Normativ- ober rein schulbrechtlicher Bestimmungen jum Gegenftande haben, sind daher Gesamtstreitigkeiten im Sinne des § 20 TBBD. Das trifft insbesondere auch bann zu, wenn, wie im vorliegenden Ralle, die Tarisvertragsparteien nach Einigung über die fünftigen Lohn= und Arbeitsbedingungen in Meinungsverschiedenheiten barüber geraten, ob die Arbeitsaufnahme durch die infolge eines Streiks entlassenen Arbeiter von ihrem Belieben, und ihre Wiebereinstellung von dem Belieben der einzelnen Arbeitgeber abhängen, oder ob fie ben einen wie den anderen von Verbandswegen als Berbandspflicht auferlegt werden foll. Geschieht bas lettere nicht, so wird in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen, in benen es zu Streiken und Aussperrungen getommen ift, ein Arbeitsnormenvertrag allein nicht zu wirklichem wirtschaftlichem Frieden führen und so lange ein blutund marklofes Gebilde bleiben, als die Arbeiter nicht in die Betriebe zurückfehren oder von den Arbeitgebern nicht wieder eingestellt werben. Erft bie Auferlegung eines Berbandszwangs nach beiben Richtungen schafft, so weit das die Unzulänglichkeit aller menschlichen Einrichtungen zuläßt, Sicherheit bafür, daß die Arbeitsnormen auch ein Betätigungsfelb, ein Anwendungsgebiet vorfinden, und bag bie burch ben Streit brach gelegten Betriebe im Interesse ber Probuktionsgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ihre volle Wirksamkeit entfalten können. Die Berpflichtung zur Anwendung bes Berbandszwanges bilbet benn auch ben Rern bes Schiebsspruchs vom 31. Oktober 1923 und die Hauptursache des gegenwärtigen Rechtsftreits.

Wenn man unterstellt, die Verbände hätten nach einem Lohnsftreik und nach fristloser Entlassung der Arbeiter einen Vertrag mit dem Inhalt der Schiedssprüche vom 19., 26. und 31. Oktober 1923 geschlossen, so hätten sie in den Klauseln:

1. Die Arbeit wird bis zum 2. November wieder aufgenommen,

2. Die Arbeiter werden wieder eingestellt, nicht, wie das Oberlandesgericht annimmt, etwas für sie Unmögsliches, sondern Leistungen Dritter versprochen. Damit hätten sie aber nach allgemeinen Rechtsgrundsähen zugleich die Verpslichtung übernommen, sich mit allen Verbandsmitteln dafür einzusehen, daß die einzelnen Verbandsmitglieder die Abmachungen ihrer Organissationen achten und durchsühren, daß also die Arbeiter bis zum 2. November in ihre früheren Betriedsstätten zurücksehren und daß die Arbeitgeber die Zurücksehrenden nach Maßgabe des Tarisvertrags wieder beschäftigen. Diese Ausselfung enthält nicht eine unzulässige Umdeutung, sondern die allein mögliche Auslegung der beiden Klauseln, wenn ihnen überhaupt ein verständiger Sinn beigelegt werden soll.

Mun haben sich aber im vorliegenden Falle die Tarifvertragsparteien über ben Umfang der Wiedereinftellungspflicht nicht geeinigt. Es lag somit ein Gesamtstreit vor, zu beffen Beilegung ein Gingreifen bes orbentlichen Schlichtungsausschusses ober bes Reichsarbeitsministers auch von Amts wegen nicht nur zulässig, sondern wegen ber Gefahren, die ein Wirtschaftstampf amischen organifierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbanden naturgemäß mit fich bringt, und wegen bes hohen Interesses bes Stagtes und ber Allgemeinheit an seiner Beendigung, auch geboten war (vgl. §§ 21, 22 TBBD.). Der Schlichtungsausschuß ober bie sonstigen Schiedsstellen muffen aber, wenn anders ber Schlichtungszweck erreicht werben foll, berechtigt sein, und sind nach bem Gesetze auch berechtigt, in ihren Tarifvertragsvorschlag - benn ein "Diehr" ftellt ihr Schiedsspruch nicht bar - alle von ihnen nach Lage bes Falles zur Berbeiführung und Sicherung bes Wirtschaftsfriedens für erforderlich erachteten Bestimmungen normativen ober rein schulbrechtlichen Charafters aufzunehmen und nach ihrem pflichtmäßigen Ermeffen bie zwischen ben Parteien herrschenden Streitpunkte, im gegebenen Falle also die Frage der Wiedereinstellungspflicht und des Verbandszwanges,

zu regeln. Bur Beit bes Intrafttretens ber Tarifvertragsverordnung standen allerdings dem Schlichtungsausschuß ober anderen Organen feine Mittel zu Gebote, bem Schiedsspruch, wenn sich die Parteien ihm nicht freiwillig unterwarfen, Geltung zu verschaffen. Das Unbefriedigende biefes Buftandes lag Kar zutage, und der Gefetgeber ertannte balb, bag bas Schlichtungsverfahren ohne Durchführungs. awang, namentlich in wirtschaftlich und sozial bewegten Zeiten, in den Händen bes Staates eine stumpfe und zur Erfüllung seines Zweckes untaugliche Waffe bleiben würde. Deshalb hat er bereits in den 88 13 und 14 ber ersten Einst BD. vom 4. Januar 1919 bem Demobilmachungstommiffar die Ermächtigung erteilt, Schiedsfpruche in Streitigkeiten "über Löhne und sonstige Arbeitsverhältnisse", alfo in ben in § 20 TBBD. behandelten Gesamtstreitigkeiten, für verbinblich zu erklären. Diefe Befugnis erftredte fich, ba teine Ausnahmen gemacht waren, auf sämtliche Teile bes in bem Schiebsspruch enthaltenen Tarifvertragsvorschlags, auf die Arbeitsbedingungen ebenso wie auf die Wiedereinstellungsklausel und ähnliche schuldrecht= liche Bestimmungen. An ihr wollten auch § 17 der zweiten Einst BD. bom 24. Januar 1919, § 26 der beide ersetenben Verordnung vom 3. September 1919 und ber mit biesem völlig übereinstimmenbe § 28 BD. vom 12. Februar 1920 nichts andern und haben an ihr auch nichts geändert (vgl. RGA. Bd. 105 S. 331 und Urteil bes erkennenben Senats vom 8. Juli 1924 III 963/23). In feiner ber genannten Berordnungen wird bie Berbindlicherklärung auf bie Arbeitsnormen des Tarifvertrags beschränkt. Wäre es ber Kall, fo hätte sich die durch die Tarifvertragsverordnung geschaffene unbefriedigende Rechtslage kaum gebessert. Denn Tarisverträge mit ledialich normativem Inhalt bilden eine Ausnahme, und ihr Awangsabschluß würde nach Streiken und Arbeiterentlassungen für sich allein ein Ende des Wirtschaftstampfes nur felten berbeiführen. Die seine Beilegung bezweckende Wiebereinstellungsklaufel und ihr wesensgleiche schuldrechtliche Bestimmungen bilben mit bem normativen Teil eines Tarifvertragsvorschlags gleichfalls eine Einheit, die nach dem Willen des Schlichtungsausschusses nur als Ganzes wirken kann und soll. und daher auch nur im ganzen angenommen und für verbindlich erklärt werden darf. Eine andere Auffassung würde mit den Lebenswirklichkeiten, der sozialpolitischen Bedeutung ber Gesamtstreitigkeiten

und dem Interesse der Allgemeinheit an der Vermeidung von Wirtsschaftstämpsen in Widerspruch stehen. Die Aufnahme der Wiederseinstellungsklausel und ähnlicher schuldrechtlicher Bestimmungen in Tarisverträge war nicht eine Neuheit, sondern, wie bereits hervorgehoben, auch schon vor dem Intrasttreten der Verordnung gebräuchslich, so daß der Gesetzgeber sie naturgemäß berücksichtigen und als wesentlichen Bestandteil eines Tarisvertragsschiedsspruchs dem Durchsführungszwang unterwersen mußte, wenn er den Forderungen der Zeit und der Entwickelung des Schlichtungs= und Tarisvertragswesens gerecht werden wollte.

Die Segner der Zulässigkeit einer Verbindlicherklärung des schuldrechtlichen Teils eines Tarisvertragsvorschlags berusen sich auf den ihr anscheinend entgegenstehenden Wortlaut des § 28 VD. vom 12. Februar 1920. Aber aus seiner eben entwickelten Entstehungs-geschichte, aus dem engen Zusammenhang mit seinen Vorläusern, den §§ 13 und 14 VD. vom 4. Januar 1919 und ihrem Zweck, eine als schäblich erkannte Geseteslücke auszusüllen und einen Einigungs-zwang in Sesamtstreitigkeiten zu schaffen, solgt, das die Worte "Streitigkeiten über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen" in § 28 der VD. vom 12. Februar 1920 sich nicht etwa an den § 1 TVVD. anlehnen, sondern denselben Sinn und dieselbe rechtliche Bedeutung haben wie die Worte "Streitigkeiten über Löhne und sonstige Arbeits-verhältnisse" in § 20 TVVD. und § 13 VD. vom 4. Januar 1919.

Eine Gleichstellung der Verbindlicherklärung von Tarisvertragsschiedssprüchen und der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarisverträgen nach § 2 TBBD. muß abgelehnt werden. Der Zweck, den diese verfolgt, ist ein ganz anderer als derjenige, den jene erreichen will. Die Allgemeinverdindlicherklärung erstrebt ausschließlich die Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen und will verhindern, daß nicht organisserte Arbeiter durch deren Unterdietung die organisierten schäckigen. Sie beschäftigt sich also begrifflich nur mit dem normativen Teil eines Tarisvertrags. Die Verdindlicherklärung von Tarisvertragsvorschlägen eines Schlichtungsausschusses verfolgt dagegen das Ziel, den gestörten Arbeitssrieden ebenso im Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie in dem der Allgemeinheit wieder herzustellen, ein Ziel, das in der Regel nur in Verbindung mit der Übernahme solcher schuldrechtlichen Verpslichtungen, wie sie die

Arbeitsaufnahme- und Wiebereinstellungstlaufeln enthalten, seitens ber Tarifvertragsparteien erreicht werben kann.

Auch ber Hinweis auf die §§ 75 und 80 BRG. fann die Rechtsauffassung bes Senats nicht beeinflussen. Denn fie handeln im wesentlichen nur von Meinungsverschiedenheiten über Arbeitsbedingungen, die im Tarifvertrag feine allgemeine Regelung gefunden haben, mährend die Fassung bes § 20 TBBD. eine viel weitere ift und § 28 BD. vom 12. Februar 1920 fich ihm organisch anschließt. Rubem find die nach 88 75 und 80 a. a. D. fraft Geletes ohne besonderen Staatsatt von selbst eintretende Berbindlichkeit ber vom Schlichtungsausschuß festgesetten Arbeitspronungen und Dienstporschriften für einzelne Betriebe und bie Berbindlicherklärung von Tarifvertragsvorschlägen ber Schlichtungsausschüsse ihrem Wesen und ihrem Awede nach gang verschieden; beide können beshalb überhaupt nicht miteinander in Bergleich gestellt werben (val. Nipperben in Potthoffs Arbeitsrecht 1924 S. 582). Dag die Berbindlichertlärung von Schiedssprüchen schulbrechtlichen Inhalts bem Schlichtungs= verfahren nicht wefensfremb ift, zeigen bie allerdings auf Ginzelstreitiakeiten bezüglichen §§ 24—27 BD. vom 12. Februar 1920. Die Berbindlichertlarung eines in Ginzelftreitigfeiten ergangenen Schiedsspruchs bewirkt, bag ein feinem Inhalt entsprechenber Dienftvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als abgeschlossen gilt. Die Berbinblicherklärung ift ein ftaatlicher Sobeitsatt, ber bie Rustimmung bes seine Unterwerfung unter ben Schiedsspruch weigernben Teils erfetzen foll. Finden nun die eben angezogenen §§ 24-27 nach § 28 a. a. D. ohne Einschränfung auf Schiedssprüche in Gesamtftreitigkeiten Anwendung, so muß in beiden Källen die Wirfung bie gleiche sein, b. h. ben Abichluß eines Vertrags zur Folge haben. bessen Inhalt sich nach dem bes Streites und bes Schiedsspruchs verschieden geftalten muß. Die Wiedereinstellungstlausel und ahnliche für bie Wahrung bes Wirtschaftsfriebens wefentliche ichulbrechtliche Bestimmungen eines Tarisvertragsschiedsspruchs von ber Berbindlicherklärung ausnehmen, hieße bie Ginheitlichkeit bes Tarifvertrags zerftoren und einen gang anderen Bertrag als ben vom Schlichtungsausschuß gewollten, hieße einen Vertrag ichaffen, bem. wenn trot ber Berbindlicherklärung ber Arbeitsnormen bie Arbeiter die Arbeit nicht aufnehmen oder die Arbeitgeber die Arbeiter nicht

wieder einstellen, teine ober nur geringe praktische Bedeutung zukäme.

Man tann auch nicht einwenden, daß ber Schiedsspruch vom 31. Oftober 1923 feinen Tarifvertragsvorschlag enthalte, weil er feine zu beffen gesethlichem Tatbeftande gehörigen Arbeitenormen aufweise, und bag er beshalb einer Berbindlicherkfärung unfähig fei. Denn auf jeden Kall stellt er einen Schiedespruch gur Beendigung eines Gesamtstreits im Sinne bes § 20 TVBD. und bes § 28 BD. pom 12. Februar bar. Aber auch seine Rummern 5 und 7, welche für die wieder eingestellten Arbeiter ben Streit nur als Unterbrechung bes Arbeitsverhältniffes gelten laffen und bis jum 9. Dovember 1923 eine Kündigung aus wirtschaftlichen oder technischen Grunden bes Betriebs ausschließen, find Arbeitsbedingungen im eigentlichen Sinne und bagu bestimmt, in die Einzelarbeitsvertraae überzugehen. Schlieflich bildet ber Schiedsspruch vom 31. Oftober mit seinen Vorgängern vom 19. und 26. Ottober 1923 eine organische Alle drei Spruche waren in ihrer Gesamtheit bagu beftimmt, ben Wirtschaftstampf zu Ende zu bringen, die Wiebereinstellung ber streifenden und entlassenen Arbeiter zu regeln und Arbeitsnormen für die Beit nach ihrer Ginftellung zu geben.

Sind daher ber streitige Schiedsspruch und seine Berbindlicherklärung wirkfam, fo ift die Rechtslage biefelbe, als hatten die nunmehrigen Zwangstarifvertragsparteien seinen Inhalt im Wege freier Willenseinigung vereinbart. Die Pflichten, die fich fur fie aus bem freiwilligen Abichluß ergeben, find bereits oben erörtert. Unterläßt es ber Rlager, feine Mitglieder jur Beachtung ber Bestimmungen bes Schiedsfpruchs vom 31. Oftober 1923 anzuhalten und gegen ungehorfame und widerspenftige Mitglieder mit ben fagungemäßigen Druck- und Strafmitteln vorzugehen, ober forbert er gar offen ober ftillschweigend ihren Wiberstand gegen ben Zwangstarifvertrag, fo fonnen bie beflagten Berbanbe auf vertragemäßiges Berhalten bes Rlagers und - ein Verschulden auf seiner Seite vorausgesett gegebenenfalls auf Schabenserfat klagen. Die gleichen Rlagerechte stehen auch ben einzelnen Mitgliebern ber Beklagten gegen ben flägerischen Verband zu. Denn bei freiwilligem Abschluß des Tarifvertrags mare in ber Wiebereinstellungsflausel zugleich ein Bertrag zugunsten der entlassenen Arbeiter zu finden. Dag der Tarifvertrags-

vorschlag bes Schlichtungsausschusses in gleichem Sinne gemeint mar und in gleichem Sinne für verbindlich erflart ift, unterliegt keinem Ameifel. Dagegen konnen weber bie beklagten Berbande noch bie einzelnen Arbeiter gegen biejenigen Ginzelmitglieder bes flagerifchen Berbandes im Rlagewege vorgeben, welche trot bes Druckes, ben biefer auf sie ausübt, gegen bie Berbandsbilgiplin verstoßend sich weigern, die Wiedereinstellungeflaufel als für fie verbindlich anzuerfennen. Denn zwischen ben Arbeitnehmerverbanden und ihren Mitaliebern auf ber einen Seite und ben einzelnen Unternehmern in ihrer Eigenschaft als Mitglieber bes flägerischen Berbandes auf ber anderen Seite vermochte auch ber Schiedsspruch und feine Berbinblicherflärung feine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zu ichaffen. Sie laffen fich auch nicht aus bem Gefichtspunkt ber Tarifgemeinschaft und bes Gesamtvertragsgebankens herleiten. Bertrage gu Laften Dritter tennt bas burgerliche Recht nicht. Deshalb können auch die in bem Schiedsspruch vorgesehenen Schiedsstellen Streitigfeiten zwischen ben beflagten Berbanden ober ihren Mitaliebern und einzelnen Arbeitgebern über bie Wieberaufnahme entlaffener Arbeiter wirklam nur schlichten, wenn die Arbeitgeber fich ihrer Entscheibung freiwillig unterwerfen. Dag fie es tun, muß allerbings ber flagerische Berband, wenn er vertragstreu fein will, ernftlich und mit allen ihm au Gebote ftehenben Mitteln fraftvoll erftreben, ba er vertraglich verpflichtet ift, die Wiedereinstellung ber Arbeiter in ihre früheren Arbeitsstätten nach Maggabe bes Schiedsspruchs vom 31. Oftober 1923, fo weit es ihm möglich, ju forbern. . . .